

Num. CXXIV.

Verordnung wegen des Garnhandels, von 1724.

Nachdem bei hiesiger Gräfl. Regierung vorgekommen, ob wolten diejenige, welchen gnädigste Landesherrschaft den Garnhandel in denen Aemtern gnädigst zugestanden, darunter zur Beschwer der armen Unterthanen verfahren und veranlassen, daß diese jenen, um für ein Stük Garn das Geld zu haben, öfters auf eine Stunde nachgehen, und was ihnen dafür gegeben werden wolte, nehmen müsten, sonst aber im Fal der Notth nicht einen Thaler auf Garn vorgeslossen haben könnten; welches, wann es sich also befinden sollte, nichts anders, als den Ruin des Commercii wirken würde: So ergehet Namens gnädigster Landesherrschaft die Verordnung und ernstlicher Befehl dahin, daß die, so des Garnhandels halber privilegiert, schuldig seyn sollen, in jeder Bauerschaft jemand zu constituiren und zu halten, welcher das Garn von den Leuten nicht nur annehme und billigmäßig bezahle, sondern auch, wann ein oder ander von denen Unterthanen, wobei man wegen der Lieferung gesichert, einen Thaler oder etliche Groschen auf Garn vorgeslossen zu haben verlanget, ihnen solche Gelder folgen lasse, und dagegen gewärtige, daß ihm wegen solchen Vorschusses als einer privilegierten Schuldforderung von denen Beamten auf des Debitoris Kosten vor allen zur Zahlung geholzen werden solle. Wie dann zugleich Namens Sr. Hochgräfl. Gnaden dero sämtlichen Beamten hierdurch gnädigst ernstlich anbefohlen wird, sich darnach zu richten, und wie über die wegen des Garnhandels ertheilte Privilegia, also auch über diese Verordnung nachdrücklich zu halten. Resolutum Detmold den 5 May 1724.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director
und Räthe dafelbst.

Num. CXXV.



Num. CXXV.

Verordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1724.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr
zur Lippe ic. Souverain von Bianen und Almeyden, Erb-
Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch männlich zu wissen,
wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß eine Zeithero bei Exer-
cierung der Jagden und Fischereien verschiedene Misbräuche und un-
weidmansche Anmaßungen eingeschlichen, welche nicht anders dann
den Ruin der Bildbahn und Verödung des kleinen Beidwerks wir-
ken können. Wann Wir aber solchen Excessen und schädlichen Un-
ordnungen länger nicht nachzusehen, sondern vielmehr denselben auf
alle Wege und Weise abzuholzen, und auch desfalls gute Ordnung
zu handhaben gemeinet: So wollen Wir nicht nur die von Uns
Gräflichen Vorfahren dawider von Zeit zu Zeiten ergangene Verord-
nungen hiemit innoviret, sondern auch nochmahl und ferner gnädigst
ernstlich verordnet und befohlen haben,

1. Das niemand in Unserer Grafschaft zu jagen und auf denen
offenen Bächen zu fischen sich unterstehen solle, er habe dann von Uns
oder Unsern Gräfl. Vorfahren desfalls die Gerechtigkeit durch beson-
dere Concessiones erlanget, oder sonst, wie zu recht beständig her-
gebracht; und weiln
2. sich öfters ein und ander der Jagd und Fischerei, als ob sie
dazu berechtiget, anmaßen, oder auch die erhaltene Begnadigung
und Jagd- oder Fischerei-Bezirke über die Gebührt extindiren, so hat ein
jeder, welcher von Uns oder Hochged. Unsern Gräfl. Vorfahren des-
falls

Hhhh 3